

Nachrichten vom Landtage.

Fünfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer
am 1. Februar 1833.

Nach Vorlesung des Protocolls der gestrigen Sitzung gab unter andern dagegen vorgebrachten Erinnerungen besonders die des D. Krug zu lebhaften Debatten Anlaß. Dieser sprach sich in folgenden Worten aus:

„Wenn unsere Protocolle ein treues Abbild unserer Verhandlungen sein sollen, so dürfte noch ein Zusatz zu dem so eben verlesenen Protocolle der gestrigen Sitzung nothwendig sein. Es ward in dieser Sitzung die Frage lebhaft discutirt: ob einige Mitglieder der ersten Kammer das Recht des beliebigen Erscheinens oder Ausbleibens hätten? In Bezug auf die Prinzen des königl. Hauses ward dieses Recht als verfassungsmäßig anerkannt, wiewohl ein königl. Prinz täglich aus freiem Willen in der Kammer erscheint, an den Debatten lebhaften Antheil nimmt und durch dieses patriotische Benehmen Andern wohl ein Muster werden könnte und sollte. In Ansehung der Besitzer von Standesherrschaften wurde jedoch dieses Recht von einigen Mitgliedern bestritten, indem sie meinten, daß ihrem Rechte des Erscheinens auch eine Pflicht entspreche und zwar nicht bloß eine unvollkommene und private, sondern eine vollkommene und öffentliche, eine Pflicht gegen König und Vaterland. Sie mißbilligten es daher, daß der Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf weder sein Ausbleiben nach §. 64. der Verfassungsurkunde durch statthafte Ursachen entschuldigt, noch auch seinen persönlichen Stellvertreter zum Eintritt in die Kammer veranlaßt habe. Ich trage demnach darauf an, daß diese Mißbilligung von Seiten einiger Mitglieder der Kammer in dem Protocolle durch einen nachträglichen Zusatz noch bemerkt werde. Uebrigens sind es nicht persönliche Rücksichten, die mir überhaupt gänzlich fremd sind, welche mich zu diesem Antrage bestimmen, sondern die Rücksicht für die Sache und das Princip. Wenn der Gedanke unter uns aufkäme, daß die Theilnahme an den landständischen Verhandlungen etwas gleichgültiges sei, so daß man nach Belieben theilnehmen könne oder nicht, so würde dieß am Ende den Gedanken herbeiführen, daß auch die Verfassung selbst etwas gleichgültiges sei. Aus diesem Grunde allein trage ich auf Beifügung jenes Zusatzes an und bitte zugleich, daß, wenn die Mehrheit der Kammer dagegen sein sollte, dieser mein Antrag im Protocolle der heutigen Sitzung ausdrücklich bemerkt werde.“

Der Verfasser des Protocolls, Secretair Hark, erinnerte dagegen, daß er hinsichtlich des Factischen vollkommen richtig protocollirt zu haben glaube, indem eine solche Mißbilligung, wie sie der Antragsteller in das Protocoll aufgenommen wissen wolle, während der gestrigen Verhandlungen in öffentlicher Si-

zung nicht laut geworden, vielmehr dieselbe erst in der am Ende der öffentlichen stattgehabten geheimen Sitzung sich erhoben habe.

Auch von Carlowitz giebt sein Bedauern darüber zu erkennen, daß Gegenstände geheimer Sitzungen in der heutigen öffentlichen zur Sprache gebracht würden.

D. Krug bemerkt, daß eine Mißbilligung schon darin liege, wenn etwas für die Pflicht einer Person erklärt und sofort hinzugesetzt werde, daß diese Person ihre Pflicht nicht erfüllt habe. Zugleich führt er auch als ein Mitglied, welches eine solche Mißbilligung ausdrücklich ausgesprochen habe; unter andern den D. Großmann auf. Letzterer erklärt hierauf, daß er allerdings das Erscheinen der Standesherrn für eine Pflicht erklärt, und, soviel er sich entsinne, auch in öffentlicher Sitzung die Hintansetzung dieser Pflicht getadelt habe. Nicht weniger bekannte das Mitglied Reiche-Eisenstück, daß er sich mit Vielen gegen das Princip tadelnd ausgesprochen habe, als wenn es eine gewisse Classe von Staatsbürgern gäbe, die nur Rechte, ohne die entsprechenden Pflichten hätten.

von Carlowitz entgegnet, daß er so weit entfernt sei, das Verfahren des Besitzers von Reibersdorf zu mißbilligen, daß er vielmehr mit Vergnügen wahrgenommen habe, daß derselbe den ganzen Umfang seiner Rechte vollkommen kenne und demgemäß in Ausübung bringe.

D. Krug sieht sich genöthigt, nach dieser Erklärung nochmals darauf anzutragen, daß der fragliche Zusatz in das Protocoll aufgenommen werde.

Reiche-Eisenstück findet sich durch die Aeußerungen des nur genannten Bertheidigers der Standesherrlichen Rechte zu der Frage veranlaßt, ob sich derselbe, während er dergleichen Aeußerungen gethan, als Vertreter der Schönburgischen Recesherrschaften oder als Vertreter einer einzelnen Privatperson betrachte?

von Carlowitz trägt darauf an, das Mitglied, welches eben gesprochen, zur Ordnung zu verweisen.

Hierauf nimmt der Präsident das Wort und macht die Versammlung im allgemeinen auf die Nothwendigkeit aufmerksam, daß man in Formen und Wortstellungen zwar gründlich, aber nicht allzugenuau sein müsse, damit nicht solche Erörterungen herbeigeführt würden, welche den Zweck, den man zunächst vor Augen haben müsse, zu weit entfernen.

Man vereinigte sich hiernächst dahin, daß ein Zusatz zu dem gestrigen Protocolle nicht gemacht, sondern der Antrag des D. Krug dem Protocolle über die heutige Sitzung einverleibt werden solle, zu welchem Ende D. Großmann noch darauf antrug, seinen Namen der Erklärung des letztern beizufügen. —